12/SN-113/ME

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich

An das Bundesministerium für Justiz
z.H. Mag. Michael Aufner

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates
und
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 26.09.2007

Ihre Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann und Ing Anton. Tscherner
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23;
bzw. als beratender Funktionär: Ingenieurbüro A. Tscherner, a.tscherner@aon.at

Betrifft: Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 Stellung nehmen zu können.

Ein wesentlicher Inhalt der Novelle ist die Frage der Entlohnung von Sachverständigen und Dolmetschern. In diesem Zusammenhang machten uns Mitglieder, die in diesem Bereich tätig sind, auf folgende Anliegen dieser Betroffenen aufmerksam:

- **Zu Art. XIII (Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, nunmehr GebAG) Z 10 (§ 34 GebAG)**

Mit dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 3 GebAG soll neu ein gestaffelter Gebührenrahmen geschaffen werden, den das Gericht für die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte heranziehen kann, wenn und solange die Sachverständigen kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweisen. Existiert eine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung, so ist diese heranzuziehen. Mangels einer solchen, sollen neue Gebührenrahmen zur Anwendung kommen. Je höher qualifiziert die Ausbildung ist, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags notwendig ist, desto höher soll auch die anzuwendende Gebührenstufe sein.

Die in diesem Bereich tätigen Mitglieder regen in diesem Absatz auch die Berücksichtigung anderer feststellbarer vergleichbarer Einkünfte, die Erhöhung der Obergrenze der Gebühr für Mühewaltung auf bis zu 80 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde und das Abstellen in z3 dieses Absatzes auf die "Ausbildung" statt auf die "Vorbildung" zu berücksichtigen an, sodass § 34 Abs. 3 GebAG etwa lauten könnte:

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel (+43-1) 522 4766-16, Fax (+43-1) 522 31 95
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at

"(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird, oder keine vergleichbaren Einkünfte feststellbar sind, sowie vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Annahme der Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen würden, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation, der oder des beauftragten Sachverständigen, aber vor allem nach der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. *für Tätigkeiten, die einfache Erfahrungen erfordern, die bei Sachverständigen dieses Fachgebiets gewöhnlich vorausgesetzt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 80 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;*
2. *für Tätigkeiten, die hohe, mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer gleichwertigen Ausbildung vergleichbare, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 120 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;*
3. *für Tätigkeiten, die besonders hohe, mit einem Universitätsstudium oder einer gleichwertigen Ausbildung vergleichbare, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde."*

- **Zu Art. XVI (Änderungen des SDG) Z 3 (§ 4a SDG)**

Hier wird angeregt nach den Worten "Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung" ausdrücklich auch auf Tätigkeiten gemäß § 134 (1) GewO (Gewerbe der Technischen Büros – Ingenieurbüros) zu verweisen.

- **Zu Art. XVI Z 5 (§ 6 SDG)**

Um jeden Zweifel an der Objektivität schon im Ansatz zu zerstreuen, wird angeregt den vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 SDG um folgenden Satz zu ergänzen: *"Bei Vorliegen aller Berichte ist vom Entscheidungsorgan eine Einsichtnahme für von dritter Seite vorgelegte Nachweise zu ermöglichen, um diese auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können."*

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KommR Günter Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich

LAbg. KommR Fritz Strobl
Fraktionsvorsitzender des
SWV–Österreich im WP